

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindegewahllokals und an der Amtstafel anschlagen!
In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden!

Gemeindegewahlbehörde: Kukmirn
Politischer Bezirk: Güssing

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 19.01.2025 wird gemäß § 42 Abs. 4 Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996 i.d.g.F., verlautbart:

1. Wahllokal(e) für den Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n)**):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone	Öffnungszeit
Sprengel Nr. 1 - Gemeindeamt Kukmirn	Dorfpl. 2, 7543 Kukmirn	50m	08:00 – 12:00 Uhr
Sprengel Nr. 2 - Musikerheim Neusiedl	Musikschulg. 2, 7543 Neusiedl	50m	08:00 – 12:00 Uhr
Sprengel Nr. 3 - Volksschule Limbach	Hauptstr. 4, 7543 Limbach	50m	08:00 – 12:00 Uhr
Sprengel Nr. 4 - Feuerwehrhaus Eisenhüttl	Eisenhüttl 49, 7543 Eisenhüttl	50m	09:00 – 11:00 Uhr

2. Wahllokal(e) für den vorgezogenen Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n)**):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone	Öffnungszeit
Sprengel Nr. 1, 2, 3, 4 - Gemeindeamt Kukmirn	Dorfpl. 2, 7543 Kukmirn	50m	18:00 – 20:00 Uhr

3. Wahltag:

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein u. dgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

4. Vorgezogener Wahltag:

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein u. dgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

5. Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 am Wahltag:

Bezeichnung	Öffnungszeit
Für Sprengel Nr. 1	08:00 - 11:00 Uhr
Für Sprengel Nr. 2	08:00 - 11:00 Uhr
Für Sprengel Nr. 3	08:00 - 11:00 Uhr
Für Sprengel Nr. 4	09:00 - 10:00 Uhr

*) Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.

Am Wahltag und am vorgezogenen Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
 - b) **jede Ansammlung von Menschen**;
 - c) **das Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)
6. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:



Keeleth Neerer

Der Gemeindewahlleiter:

Kundmachung

angeschlagen am: 26.11.2024

abgenommen am: _____

*) Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.